

**Zivilrecht II
WS 2008/09****Lösungshinweise zu Besprechungsfall 31**

Die Fallschilderung ist wieder insofern unvollständig, als eine konkret zu bearbeitende Frage fehlt. Es liegt aber nahe, dass K von Ihnen wissen will, ob er bei Untätigkeit das Risiko eingeht, das Buch bezahlen zu müssen, und ob er verpflichtet ist, das Buch an V zurück zu schicken. Diese Fragestellung des K spiegelt sich in denkbaren Ansprüchen des V. Diese sind daher zu prüfen.

Zunächst kommt ein Anspruch des V gegen K auf Zahlung des Kaufpreises nach **§ 433 Abs. 2 BGB** in Betracht. Voraussetzung dafür ist nach § 433 Abs. 1 BGB ein gültiger Kaufvertrag. Erste Voraussetzung für einen solchen Vertrag ist ein entsprechender **Antrag** des V. Ihn kann man ohne weiteres im Text des Schreibens und der gleichzeitigen Übersendung des Buches sehen. Fraglich jedoch ist, ob K diesen Antrag **durch Stillschweigen** annehmen könnte. Das Schweigen „als solches“ hat im Vertragsrecht regelmäßig keine Bedeutung. Freilich kommt es vor, dass nach der Vereinbarung der Parteien oder gemäß der Interpretation nach §§ 133, 157 BGB das scheinbare Schweigen in Wahrheit **konkludentes Verhalten** ist. V schreibt dem K vor, dass dessen Untätigkeit wie ein konkludentes Annahmeverhalten zu verstehen sei. Ein solches **einseitiges** Diktat zur Interpretation des gegnerischen Verhaltens ist jedoch irrelevant. Deshalb bleibt es dabei, dass im vorliegenden Fall K durch Untätigkeit (Schweigen) nicht Gefahr läuft, Käufer zu werden.

Fraglich ist sodann ein etwaiger **Herausgabeanspruch des V** nach § 985 BGB oder § 812 BGB. Ein solcher Anspruch ist jedoch nach **§ 241 a BGB** ausgeschlossen. Eine Lieferung unbestellter Sachen liegt nach dem Sachverhalt vor. Daher wird nach § 241 a Abs. 1 BGB ein Anspruch gegen K als Verbraucher (§ 13 BGB!) nicht begründet. Abs. 2 unterstreicht, dass unter den ausgeschlossenen Ansprüchen auch gesetzliche Ansprüche zu verstehen sind. Somit kann V von K nicht die Herausgabe verlangen; mehr noch: K könnte das Buch ohne Gefahr eines Anspruchs des V beschädigen oder vernichten.

Lösungshinweise zu Besprechungsfall 32

Zur Antwort auf die Frage des X ist zunächst zu prüfen, ob V einen Anspruch gegen X auf Zahlung des Kaufpreises hat, der nach **§ 398 BGB** auf V von K übergegangen sein könnte. Dass K einen Anspruch auf den Kaufpreis nach § 433 Abs. 2 BGB gegen X begründet hat, steht nach dem Sachverhalt außer Zweifel. Eine Abtretung dieses Anspruchs an V von K kann sich nur aus dem zwischen V und K abgeschlossenen Vertrag ergeben. Dieser Vertrag ist **telefonisch**, also mündlich zustande gekommen. Hierbei war von einer Abtretung etwaiger Kaufpreisansprüche des K keine Rede. Eine entsprechende Abtretungsklausel könnte sich aber durch Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des V innerhalb des Vertrages mit K ergeben. Dann müssten diese Bedingungen nach § 305 BGB in den Vertrag einbezogen worden sein. Dies scheint nach § 305 Abs. 2 BGB nicht der Fall zu sein, da die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht **bei** Vertragsschluss von V eingeführt worden sind, sondern erst danach. Eine Einbeziehung bei Vertragsschluss liegt aber dann vor, wenn der Vertrag mit verbindlichem Inhalt erst durch das nachträgliche Schreiben des V und das **Schweigen des K** auf dieses Schreiben zustande gekommen wäre. Dies ist dann zu bejahen, wenn die Grundsätze über das Schweigen auf ein **kaufmännisches Bestätigungsschreiben** anwendbar sind und es sich bei dem Brief des V um ein solches Schreiben handelt. K ist Kaufmann, so dass zu seinen Lasten die genannten Grundsätze gelten. Ein Bestätigungsschreiben (zu unterscheiden von der Bezeichnung einer Vertragsannahme als „Auftragsbestätigung“) liegt vor, wenn zunächst ein Vertrag mündlich

abgeschlossen worden ist. Dies war hier der Fall. Sodann kann ein nachfolgendes Schreiben die Bindungswirkung für den Empfänger begründen, wenn der Inhalt des Schreibens dem entspricht, was der Empfänger **nach Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte** als Inhalt des Schreibens erwarten darf und muss. Die Einbeziehung Allgemeiner Geschäftsbedingungen ist im kaufmännischen Verkehr üblich. Damit musste also K rechnen. Ob einzelne Klauseln solcher Bedingungen Treu und Glauben widersprechen, ist bereits als Inhaltskontrolle der Bedingungen nach § 307 BGB zu berücksichtigen. Für dessen Anwendung spricht hier nichts. Demnach hätte K protestieren müssen, wenn er die Einbeziehung der „Lieferbedingungen“ des V verhindern wollte. Da dies nicht geschehen ist, gilt das Schweigen des K als Zustimmung. Somit ist eine Abtretungsklausel zwischen K und V verabredet, und V ist Gläubiger des Anspruches gegen X geworden.

Hinweis: Die soeben vorausgesetzte Abtretungsklausel ist in den Lieferbedingungen als „Verlängerungsklausel“ bezeichnet. Denn eine Verlängerungsklausel hat den Inhalt, dass an die Stelle des ursprünglichen Eigentumsvorbehalts bei Weiterveräußerung die Abtretung des daraus erwachsenen Kaufpreisanspruchs tritt. Freilich hat K hier vor dem Erwerb der Kaufpreisforderung gegen X das Gewürz des V **verarbeitet**. Nach § 950 BGB dürfte diese Verarbeitung nach menschlichem Ermessen zum Eigentumserwerb des K geführt haben. Hierüber hilft jedoch die in den Lieferbedingungen ebenfalls enthaltene Verarbeitungsklausel hinweg. Sie enthält die Bestimmung, dass bei Verarbeitung K nicht für sich selbst Eigentum erwirbt, sondern als eine Art Werkunternehmer für V tätig wird und dadurch dem V den Rechtsvorteil des § 950 BGB verschafft.

Lösungshinweise zu Besprechungsfall 33

Auch in diesem Fall ist die rechtliche Fragestellung erst durch Interpretation aus dem Sachverhalt zu entnehmen. Die „Weigerung“ des K ist so zu verstehen, dass K von V Erfüllung des Vertrages beanspruchen möchte, also nach **§ 433 Abs. 2 BGB** Zahlung verlangen wird. Voraussetzung hierfür ist nach § 433 Abs. 1 BGB ein gültiger Kaufvertrag zwischen V und K. Der Antrag zu diesem Vertrag könnte in dem Brief des V liegen. Diesen Brief hat K erhalten und als Bestellung seinem ausdrücklichen Inhalt nach verstanden. Fraglich ist jedoch, ob er in Wahrheit eine wirksame Willenserklärung enthält. V hatte hier zunächst Handlungswillen, Erklärungsbewusstsein und Rechtsbindungswillen; sonst hätte er den Brief gar nicht geschrieben und fertig gestellt. Dieser Brief scheint auch dem K nach **§ 130 Abs. 1 BGB** zugegangen zu sein. In § 130 BGB enthalten ist jedoch die vor dem Zugang zu erfüllende Voraussetzung, dass die Erklärung **abgegeben** worden ist. Daran fehlt es, wenn die Erklärung ohne Abgabewillen des (scheinbar) Erklärenden diesem gleichsam **abhanden gekommen** ist. So liegt es hier: V wollte nicht, dass der Brief an K wirklich zur Post gelange, also „abgegeben“ wurde im Sinne des § 130 Abs. 1 BGB.

Trotz fehlender Voraussetzungen einer vollständigen Willenserklärung könnte der Brief des V diesem aber wie eine Willenserklärung **zugerechnet** werden. Bei Betrachtung des **Verkehrsinteresses** unterscheidet sich der Brief des V nicht von einer Willenserklärung **ohne Erklärungsbewusstsein**. Deshalb sind richtigerweise dieselben Grundsätze anzuwenden wie beim Fehlen des Erklärungsbewusstseins. Nach der Rechtsprechung ist daher dem Schreiben des V dieselbe Wirkung beizumessen wie einer wirksamen Willenserklärung. Andere Lösungsmöglichkeiten wären, es bei der Unwirksamkeit der Erklärung zu belassen, dem K aber Ansprüche entweder aus **§ 122 BGB analog** oder aus dem vorvertraglichen Verhältnis zwischen V und K nach **§§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB** zu geben. Folgt man der Rechtsprechung, könnte V seine Erklärung aber **anfechten** nach § 119 Abs. 1 BGB analog. Dazu bedarf es einer entsprechenden Erklärung nach § 143 BGB. K würde sich nicht weigern, wenn V nicht versucht hätte, den Fall klarzustellen, also seine scheinbare Willenserklärung aus der Welt zu schaffen. Somit liegt eine wirksame Anfechtungserklärung hier vor. Dann bleibt dem K nur die Möglichkeit, für etwaige Aufwendungen, die sich aus seinem Vertrauen in die Wirksamkeit des Vertrages ergeben haben, Ersatz nach § 122 BGB von V zu verlangen.

Lösungshinweise zu Besprechungsfall 34

(Der Fall folgt weitgehend dem Sachverhalt von RGZ 91, 60). Die „Empörung“ des K kann dahin gedeutet werden, dass K von V Erfüllung aus Vertrag verlangt, z. B. nach **§ 433 Abs. 1 BGB**. Dann müsste ein wirksamer Kaufvertrag zwischen V und K zustande gekommen sein. Dies ist offensichtlich nicht der Fall, da die Annahmefrist für K längst abgelaufen ist. Dies kann auch nicht durch Erwägungen von Treu und Glauben, etwa gemäß § 162 BGB, überwunden werden. Denn bei einem Geschäft mit so kurzer Bindung handelt es sich für beide Seiten erkennbar um ein Spekulationsgeschäft. Damit ist eine nachträgliche, spekulationsfreie Rekonstruktion des Vertrages nicht interessengerecht.

K könnte aber einen Anspruch auf Schadensersatz nach **§§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB** haben. Dann müsste V nach § 241 Abs. 2 BGB ein Recht oder rechtlich geschütztes Interesse des K verletzt haben. Dies könnte ein ihm gegenüber abgegebener und ihm zugegangener, bindender Antrag nach § 145 BGB sein. Ob ein solcher vollständiger Antrag vorlag, ist daher zu prüfen. Es handelte sich um eine Erklärung unter Abwesenden. Der Zugang richtet sich daher nach **§ 130 Abs. 1 BGB**. Der Zugang ist erfolgt, wenn die Erklärung so in den Machtbereich des Empfängers gelangt, dass dieser unter normalen Umständen Kenntnis von der Erklärung nehmen kann. Mit der Zustellung des Telegramms und dessen Aushändigung an die Haushälterin ist diese Voraussetzung im vorliegenden Fall bei K erfüllt gewesen. Der Zugang ist also schon erfolgt. Die Vereitelung der Kenntnisnahme durch K bedeutete daher die Verletzung eines rechtlich geschützten Interesses des K nach § 145 BGB. Der Schadensersatzanspruch des K gegen V ist somit begründet.